

chung, weil sie auf allgemein anerkannter Rahner-Interpretation gründet, in der Lage, die Frage der autonomen Moral auf eine breitere theologische Basis zu stellen. Vielleicht kann sie auch durch die ausdrückliche Berücksichtigung der Offenbarungstheologie und der damit in Zusammenhang stehenden Erkenntnistheorie die Gegensätze zwischen Glaubensethik und autonomer Moral entschärfen, ohne die richtigen Voraussetzungen der letzteren zu mißachten und ihre legitimen Anliegen zu vernachlässigen. Nicht zuletzt aber kann diese Arbeit zeigen, daß Karl Rahners theologisches Denken die moraltheologische Forschung auf vielfältige Weise befruchtet hat und daß eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesem bedeutenden theologischen Lehrer auch für den heutigen Moraltheologen von großer Wichtigkeit ist“ (205). Ein Literaturverzeichnis und ein Personenregister schließen dieses sehr nützliche und beachtliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

SCHLUND, ROBERT, *Schöpferisches Gewissen*. Orientierung zu aktuellen Fragen. Freiburg: Herder 1990. 144 S.

Rechnet man Vorwort und Nachwort dieses Büchleins, das der 1990 verstorbene Freiburger Generalvikar R. Schlund geschrieben hat, ab, so hat es vier Teile. Im ersten (9–24) wird dargelegt, daß der Begriff des Gewissens in unserer Zeit viel gebraucht wird: z. B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, im Zweiten Vatikanischen Konzil (vor allem in GS), in der bekannten „Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken über die Begründbarkeit von Gewissensentscheidungen“ vom 15. 12. 1978. „Es dürfte wohl kaum ein Phänomen geben, das so allgemeinverständlich ist, wenn Menschen unbefangen darüber miteinander sprechen, das aber definitorisch so kontrovers ist, wenn verschiedene Wissenschaften ... seine Wirklichkeit auf den Begriff zu bringen versuchen“ (9). Was also ist das Gewissen? Das ist die Frage im zweiten Teil (25–55) des vorliegenden Buches. Darauf die Antwort des Vf.s: Die Würde des Menschen „gründet in seinem Gewissen, das die Mitte der Person und der personalen Existenz ist. Gewissen ist so gesehen etwas unerhört Schöpferisches, der archimedische Punkt der Sittlichkeit“ (55). Das Gewissen hat also ein *Eigengesetz*. Darüber handelt der dritte Teil (56–98) der vorliegenden Schrift. Die eigentliche sittliche Aufgabe des Menschen ist es nicht, äußere Normen zu erfüllen, sondern die gegebene Lebenswirklichkeit anzunehmen und aus ihr, gleichsam schöpferisch und mit Hingabe, etwas des Menschen Würdiges zu gestalten. Zusammenfassend beschreibt Schl. dies folgendermaßen: „Die dem Gewissen eigene Freiheit gründet in seinem Eigengesetz, das ihm als ‚Mitte der Person‘ zukommt. Sie setzt stets einen verantwortlichen Umgang mit sich und anderen voraus, der aus dem ständigen Prüfen und Bilden des Gewissens erwächst und diese ernstnimmt als Richtschnur, der jeder Mensch in seinem Leben folgen darf und soll“ (98). Beim Bilden des Gewissens ist der (katholische) Christ auf das kirchliche Lehramt verwiesen. Dies ist der Inhalt des vierten Teils (99–131) des Buches. Bei der Erläuterung der sog. Königsteiner Erklärung (der genaue Titel lautete: „Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorgerlichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ‚Humanae vitae‘“) vom 30. 8. 1968 zeigt es sich, daß das Gewissen in einen Widerspruch geraten kann zu dem, was das Lehramt vorträgt. Das Gewissen bleibt auch in diesem Fall *letzte Instanz*. Aber, wer dem (authentischen) Lehramt widersprechend handelt, „muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsamspflicht. Nur so dient auch er ihrem christlichen Verständnis und Vollzug“ (125). – Zum Schluß eine (kleine) Kritik am Verlag: Wieder einmal sind die – nicht wenigen – Anmerkungen an den Schluß des Buches gesetzt worden. Vermutlich ist der Druck dann einfacher und billiger. Trotzdem: Diese Unsitte stört nicht nur beim Lesen (weil man dauernd zurückblättern muß), sondern sie widerspricht auch der berühmten 10. Regel, die Harnack in seinen „Zehn Gebote(n) für Schriftsteller, die mit Anmerkungen umgehen“

aufgestellt hat: „Stelle die Anmerkungen stets dorthin, wohin sie gehören, also nicht an den Schluß des Buches.“

R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Das kirchliche Strafrecht*. Kommentar zu den Kanones 1311–1399 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt a. M.: Knecht 1992. 248 S.

Der letzte deutschsprachige Kommentar zum kirchlichen Strafrecht erschien vor genau 40 Jahren: H. Schauf, *Einführung in das kirchliche Strafrecht*, Aachen 1952. Die übrigen deutschen Bücher, die zwischen 1952 und heute erschienen sind und die über Teilaspekte des kirchlichen Strafrechts handeln (Flatten, de Naurois/Scheuermann, Ruf, Strigl), lassen sich an den Fingern einer Hand aufzählen. Gewiß, Strafrechtsbestimmungen, Zensuren und Beugestrafen garantieren nicht das Heil in der Kirche, aber wenn in dieser auf Dauer das Gemeinschaftsleben und die Ordnung schwerwiegend verletzt und gestört werden, ohne daß die kirchliche Straf Gewalt einschreitet und Abhilfe schafft, dann ist es doch recht zweifelhaft, ob Glaube, Hoffnung und Liebe gedeihen, ob Liturgia, Martyria und Diakonia in der Kirche in rechter Weise vollzogen werden. Man bedenke auch das Folgende: Wenn Kritiker des kirchlichen Strafrechts dieses dennoch abschaffen möchten, dann unterliegen sie nicht selten der Illusion, das Gegenteil einer Rechtskirche sei die Liebeskirche. In Wirklichkeit aber wäre die Alternative zu einer Rechtskirche die – Unrechtskirche. – Das vorliegende Buch ist ein *Lehrbuch*. Es ist ganz bewußt für Studenten geschrieben, die sich in ihrem Studium mit dem Strafrecht „abplagen“ müssen. Aber S. hat darauf gesehen, daß die „Last“ nicht unnötig vermehrt wird. So erspart er zwar dem Leser nicht eine Menge Detailwissen, aber er hat daneben doch immer wieder auf Übersichtlichkeit, Kürze und Verständlichkeit geachtet.

Das 6. Buch des CIC/1983 hat den Titel „Strafbestimmungen in der Kirche“ (De sanctionibus in ecclesia). Dieses Buch hat (gegenüber 1917) eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Die *Verkürzung* geschah von 220 Kanones (im CIC/1917) auf 89 Kanones (im CIC/1983). Zum Teil wurden eine Reihe von Kanones einfach gestrichen, zum Teil versteht sich das jetzige Strafrecht als ein Rahmenrecht, das den untergeordneten Gesetzgebern (z. B. den Bischofskonferenzen, Diözesanbischöfen, Kapiteln der Orden) einen weiten Spielraum läßt. Schließlich hat man im neuen Recht weithin auf Definitionen und Begriffsbestimmungen verzichtet. – Weil das Strafrecht im CIC/1983 sehr knapp geraten ist, greift S. zum besseren Verständnis der einzelnen Normen immer wieder auf den CIC/1917 und dessen Kommentare zurück, vor allem auf Jone und Mörsdorf. Bisweilen werden auch die (alten) Bestimmungen von 1917 in den Fußnoten zitiert, so daß man dann das alte und das neue Recht übersichtlich vor Augen hat. Auch auf das (neue) Strafrecht der katholischen Ostkirchen (CCEO) wird stets vergleichend eingegangen. – Der vorliegende Kommentar schließt sich eng an den Text des CIC an und hat wie dieser zwei Teile. Im ersten geht es um die Straftaten und Strafen im allgemeinen (17–151), im zweiten um die Strafen für einzelnen Straftaten (153–235). – Im Strafrechtsentwurf von 1973 war der Versuch gemacht worden, die Wirkungen der Exkommunikation und des Interdiktes insofern zu trennen, als der Gebannte bzw. Interdizierte die Beichte und die Krankensalbung sollte empfangen können. Die Lossprechung von Exkommunikation oder Interdikt hätte dann im äußeren Bereich (konkret: im Ordinariat oder Offizialat der jeweiligen Diözese) geschehen sollen. Dieser Versuch wurde aber später wieder rückgängig gemacht. Damit kann die Lossprechung von Beugestrafen (wenigstens in dringenden Fällen) wieder im inneren Bereich (also in der Beichte) vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, daß der Seelsorger sich wieder mit dem Strafrecht befassen muß. Vor allem muß er die sog. *Tatstrafen* kennen, also jene Strafen, die durch Gesetz oder Gebot in bestimmter Weise und zugleich so angedroht sind, daß sie ohne weiteres mit Begehung der Tat eintreten. Für diese Tatstrafen bestimmt can. 1357 § 1: „Vorbehaltlich der Vorschriften der can. 508 [dieser Kanon handelt vom Bußkanoniker] und 976 [in diesem Kanon geht es um Lossprechung in Todesgefahr] kann der Beichtvater die nicht festgestellte Beugestrafe der Exkommunikation oder des Interdiktes, insofern sie Tatstrafe ist, im inneren sakramentalen Bereich nachlassen, wenn es für den Pönitenten hart ist, im Stande schwerer